



**STATUTEN**  
**des**  
**Swiss Venture Club**

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

1. Name                      Unter dem Namen
- Swiss Venture Club**
- besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

2. Sitz                        Der Sitz des Vereins ist Bern.

### Art. 3

3. Zweck und Mittel
- <sup>1</sup>Der Swiss Venture Club bezweckt die Förderung des Unternehmertums in der Schweiz, insbesondere der KMU. Er ist nicht gewinnorientiert.
- <sup>2</sup>Der ideelle Zweck des Vereins wird namentlich durch die Verleihung von SVC Unternehmerpreisen erreicht. Daneben kann der Verein alle Massnahmen treffen, die seinem Zweck dienen, insbesondere Unternehmer, Bildung und Entwicklung fördern, den Zugang zu alternativen Finanzierungen (Risikokapital) erleichtern und sich für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in der Schweiz engagieren.
- <sup>3</sup>Der Verein beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen finanziellen Mittel.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

1. Mitglieder                Als Vereinsmitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen oder Personengruppen (Kollektivmitglieder) aufgenommen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

### Art. 5

2. Aufnahmebedingungen und Pflichten Mitgliedschaft
- <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder sind gehalten die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Vorstand jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträge zu entrichten.

### Art. 6

#### 3. Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup>Ein Vereinsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen im Voraus der Vereinsleitung brieflich oder per E-Mail zuzustellen.

<sup>2</sup>Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup>Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **III. Organisation**

### Art. 7

#### 1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8 - 11);
- b) der Vorstand (Art. 12 - 15);
- c) die Geschäftsleitung (Art. 15a);
- d) die Revisionsstelle (Art. 16).

### Art. 8

#### 2. Mitgliederversammlung a) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern und den Kollektivmitgliedern zusammen, die je einen Vertreter delegieren können.

### Art. 9

#### b) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- d) Revision der Statuten;
- e) Auflösung des Vereins.

### Art. 10

#### c) Einberufung

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

<sup>2</sup>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. Diesfalls hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden.

#### Art. 11

##### d) Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt; hiervon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung in eigener Sache.

<sup>2</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

<sup>4</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 19 und 20.

#### Art. 12

##### 3. Vorstand a) Zusammensetzung; Amtdauer

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere einen Präsidenten.

<sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtdauer von 2 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt beliebig oft wieder bestätigt werden.

<sup>4</sup>Der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Vorstandssitzungen beiladen.

#### Art. 13

##### b) Befugnisse

<sup>1</sup>Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 9 der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an die Geschäftsleitung delegiert.

<sup>2</sup>Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins;
- b) Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten;
- c) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, Festlegung des Geschäftsjahres;

- d) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung; Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Regionenleiter.
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Rechenschaftsablage; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- f) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup>Der Vorstand erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

<sup>5</sup>Dem Vorstand steht bei der Wahl der regionalen Jurys ein Vetorecht zu.

#### Art. 14

- c) Einberufung Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt zwanzig Tage im Voraus durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von einem anderen Vorstandsmitglied.

#### Art. 15

- d) Beschlussfassung <sup>1</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

<sup>2</sup>Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

#### Art. 15a

- 4. Geschäftsleitung <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten des Vereins und aus einem oder mehreren weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind; sie informiert den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

<sup>3</sup>Die Geschäftsleitung tagt, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

<sup>4</sup>Für die Beschlussfassung gilt Art. 15 hiervor sinngemäss.

#### Art. 16

- 5. Revisor <sup>1</sup>Der Vorstand betraut für jeweils 2 Jahre eine anerkannte Revisionsfirma mit der Prüfung der Jahresrechnung des Vereins.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

#### **IV. Regionalorganisation**

##### Art. 16a

Regionalorganisationen

<sup>1</sup>Der Swiss Venture Club kann in den verschiedenen Regionen der Schweiz Regionalorganisationen bilden, welche durch einen Regionenleiter geleitet werden.

<sup>2</sup>Den Regionenleitern obliegen die Planung, Organisation und Finanzierung der regionalen Aktivitäten, insbesondere der Unternehmenspreisverleihung in ihrer Region. Sie schlagen die Jurymitglieder vor, die vom Präsidenten zu genehmigen sind.

<sup>3</sup>Die Regionenleiter orientieren die Geschäftsleitung periodisch über ihre Tätigkeit.

#### **V. Finanzen**

##### Art. 17

1. Finanzen

<sup>1</sup>Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Vermögensertrag;
- c) Beiträge Partner & Sponsoren
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) anderweitige Einkünfte.

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt, dürfen jedoch für einzelne Mitglieder die folgenden Beträge in keinem Fall übersteigen.

Kat. A: Einzelperson CHF 100.00

Kat. B: Firmen mit 1-20 Mitarbeitern CHF 400.00

Kat. C: Firmen mit 21-200 Mitarbeitern CHF 900.00

Kat. D: Firmen mit 201-10'000 Mitarbeitern CHF 1'400.00

Kat. E: Firmen mit mehr als 10'000 Mitarbeitern CHF 3'000.00

##### Art. 18

2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **VI. Statutenänderungen; Vereinsauflösung**

##### Art. 19

1. Statuten-  
änderungen                      Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise  
Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer  
Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.

Art. 20

2. Vereins-  
auflösung                      <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und aus-  
schliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitglieder-  
versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden gültig beschlos-  
sen werden.

<sup>2</sup> Das Liquidationsergebnis ist einer Verwendung zuzuführen, die den Ziel-  
setzungen des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Zu diesem Zweck  
ist das Liquidationsergebnis an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst  
ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem  
gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an  
Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**VII. Schlussbestimmungen**

Art. 21

1. Handels-  
registereintrag                      Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 22

2. Inkrafttreten                      Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederver-  
sammlung vom 4. September 2013 in Kraft.

\*\*\*\*\*

Bern, 4. September 2013

Der Präsident:



Hans-Ulrich Müller

Der Sekretär:



Dr. Beat Brechbühl